

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Sylt

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienststellen der Gemeinde Sylt einschließlich der unselbstständigen Eigenbetriebe.
- (2) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen. Bei einer Förderung mit Fremdmitteln sind die dort angegebenen Bedingungen maßgebend, soweit diese höhere Anforderungen stellen.
- (3) Diese Dienstanweisung ist auch bei einer gemeinschaftlichen Vergabe mit anderen öffentlichen Auftraggebern gültig. Die Verantwortung der Gemeinde Sylt als Auftraggeber hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung eines Vergabeverfahrens kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die in dieser Dienstanweisung genannten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer.

§ 2

Zuständigkeiten, Schätzungen des Auftragswertes

- (1) Grundsätzlich ist jede Organisationseinheit für die Ermittlung und Festlegung ihres Bedarfes zuständig. Das Amt für Inneres und Bildung ist für Beschaffungen zuständig, die amtsübergreifend wirken, z.B. Büromaterial, Reinigungsmittel. Das Amt für Inneres und Bildung führt auf Antrag das formale Ausschreibungsverfahren durch, sofern es sich nicht um eine freihändige Vergabe handelt. Die fachliche Beurteilung und Entscheidung obliegt dem beauftragenden Fachamt. Die Ausschreibungsakte wird nach Abschluss des formalen Ausschreibungsverfahrens an das Fachamt übergeben, sofern diese nicht in rein elektronischer Form vorhanden ist.
- (2) Die Durchführung und das Controlling des Ausschreibungsgegenstandes ist alleinige Aufgabe des Fachamtes.
- (3) Für die Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV anzuwenden.

§ 3

Vergabegrundsätze, Wahl des Vergabeverfahrens, Wertgrenzen

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 VGSH werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wege transparenter Verfahren und grundsätzlich im Wettbewerb vergeben unter

Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Bei der Vergabe können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.

- (2) Gemäß § 2 Absatz 2 VGSH sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Gemäß § 2 Absatz 3 VGSH sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vornehmlich zu berücksichtigen, insbesondere durch die Beachtung des Gebotes der Losaufteilung. Grundsätzlich werden als eignungsbezogene Unterlagen nur Eigenerklärungen und Angaben gefordert; Ausnahmen bedürfen einer zu dokumentierenden Begründung. Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, sollen nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben sollen auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (4) Gemäß § 3 VGSH sind bei öffentlichen Aufträgen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 anzuwenden. Die genannten UVgO und VOB sind bei deren Änderung oder Neufassung in der Fassung anzuwenden, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.
- (5) Außer aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder anderen zu dokumentierenden besonderen Gründen ist grundsätzlich bei öffentlichen Ausschreibungen eine E-Vergabe durchzuführen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und bei Verhandlungsvergaben ist die E-Vergabe bei solchen Aufträge anzuwenden, die einen Auftragswert von 100.000 EURO überschreiten und solchen, die voraussichtlich nur bei überregionaler Ausschreibung zum Erfolg führen können.
- (6) Soweit nicht gemäß § 8 UVgO aufgrund eines der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände ein bestimmtes Vergabeverfahren zulässig ist, können bei Unterschreitung der in den Absätzen 8 und 9 bestimmten Auftragswerten die

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe gewählt werden.

- (7) Bei einem Auftragswert unter 1.000 EURO kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag, § 14 UVgO).
- (8) Bei einem Auftragswert unter 50.000 EURO kann eine Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO erfolgen.
- (9) Bei einem Auftragswert unter 100.000 EURO können Aufträge durch Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 11 UVgO vergeben werden.
- (10) Grundsätzlich ist bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung vergeben werden sollen, mindestens alle sechs Jahre ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Der Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.
- (11) Bei einem Auftragswert ab 100.000 EURO bis unter den jeweiligen EU-Schwellenwert ist eine Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § UVgO durchzuführen, soweit sich nicht aus Absatz 6 etwas anderes ergibt.
- (12) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei einer Verhandlungsvergabe sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung. Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.

§ 4

Vergabe freiberuflicher Leistungen

- (1) Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Einkommenssteuergesetzes oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a. Bei einem Auftragswert unter 1.000 EURO kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden.

- b. Ab einem Auftragswert von 1.000 EURO ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Zur Abwahl geeigneter Unternehmen kann ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Die Möglichkeit, eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung durchzuführen, bleibt unberührt.
- c. Die vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Unternehmen darf nicht niedriger als drei sein, es sei denn
 - i. die Leistung ist aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sind nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen,
 - ii. die Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden,
 - iii. die Zahl geeigneter Bewerber liegt unter der Mindestzahl.
- d. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

§ 5

Berechtigte zur Auftragserteilung, Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Er ist insbesondere zur Erteilung von Aufträgen, die im Rahmen eines formalen Vergabeverfahrens erfolgt sind, berechtigt.
- (2) Zur Vergabe von Aufträge nach dieser Ausschreibungs- und Vergabeverordnung werden in ihren Bereichen:
 - a. bis zum Betrag von 50.000 EURO die Betriebsleitung des KLM
 - b. bis zum Betrag von 15.000 EURO
 - i. die verwaltungsleitende Beamtin/der verwaltungsleitende Beamte und Leitung des Amtes für Inneres und Bildung
 - ii. die Leitung des Amtes für Finanzen und Controlling,
 - iii. die Leitung des Amtes für Ordnung und Soziales,
 - iv. die Leitung des Amtes für Umwelt und Bauen
 - c. bis zum Betrag von 5.000 EURO
 - i. die Leitung der Grundschule St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp

- ii. die Leitung der Grundschule Boy-Lornsen-Schule
- iii. die Leitung der Sylt-Kita
- iv. die Leitung des Sozialzentrums Sylt
- v. die Leitung des Bauhofes

Die Vorgenannten sind berechtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse schriftlich auf einzelne Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu delegieren.

- (3) Ergeben sich nach Prüfung der Angebote Bedenken gegen das Ausschreibungsergebnis, ist die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters herbeizuführen. Dies gilt insbesondere bei offensichtlich überhöhten Preisen, beim Verdacht auf Preisabsprachen, bei wesentlicher Überschreitung der Kostenanschläge oder bei voraussichtlicher Überschreitung der Haushaltsansätze.
- (4) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Maße oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leitung des Amtes für Umwelt und Bauen freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 10% der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten ohne Schwierigkeiten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken oder aus der im Kostenvoranschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 6

Auftragserteilung

- (1) Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel.
- (2) Bei Verhandlungsvergaben mit einem Gesamtauftragswert unter 5.000 EURO können Aufträge bei elektronischer Bestellanwendung mittels einer einfachen Signatur, aus der der Absender (Auftraggeber) eindeutig hervorgeht, erteilt werden. Die haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Teilnahme an elektronischen Versteigerungen ist nicht gestattet, sofern nicht besondere Umstände eine solche Teilnahme erforderlich machen.
- (3) Bei einem Gesamtauftragswert unter 1.000 EURO können Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und damit formlos beschafft werden (vgl. § 14 UVgO).

- (4) Vorhandene Vordrucke, insbesondere des Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg und das des Bundes, für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, die Mitteilung über vergebene Aufträge und die Abwicklung von Bestellvorgängen, sind anzuwenden.

§ 7

Ergänzende Vorschriften zu Vergaben im Oberschwellenbereich

- (1) Die Information nach § 134 Absatz 1 GWB ist derart abzusenden, dass
- a. der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht auf einen Samstag oder Sonn- oder bundeseinheitlichen Feiertag fällt und
 - b. die jeweils geltende Frist des § 134 Absatz 2 GWB nicht durch in diesem Zeitraum befindliche Samstage und Sonn- und Feiertage derart verkürzt wird, dass die Einholung von anwaltlichem Rechtsrat und die Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzumutbar erschwert werden.
- (2) Besteht bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte eine Wartepflicht gemäß § 134 Absatz 2 GWB, so darf der Zuschlag am Tag nach Fristablauf erst nach 10:00 Uhr erfolgen.

§ 8

Vertragsbedingungen

- (1) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ sowie die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen“ sind in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu machen, es sei denn, die Natur des Vertrages macht eine Abweichung erforderlich.
- (2) Wird für die Erteilung des Zuschlages kein Bestellschein genutzt, so muss die Annahme des Angebots (ggfs. der Text der E-Mail) folgenden Zusatz enthalten:
- Vertragsbedingungen:**
- Es gelten die UVgO – sowie die Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen in der jeweiligen Fassung. Diese Bestimmungen können bei der Auftrag gebenden Stelle eingesehen werden. Für diesen Auftrag gilt insbesondere:**

1. Bei Lieferung müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggfs. für Versicherung.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Vertragsbedingungen zuvor auf andere Weise zum Vertragsbestandteil gemacht wurden.

In den Fällen des § 6 Absatz 2 und sofern im Rahmen der Verhandlungsvergabe eine Abweichung erforderlich ist (z.B. Kauf in einem Onlineshop), dürfen abweichend von Absatz 1 die allgemeinen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners akzeptiert werden, soweit nicht haushalts- und kassenrechtliche Grundsätze entgegenstehen.

- (3) Bei freiberuflichen Leistungen werden die Vertragsbedingungen jeweils auftragsbezogen festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes.

§ 9

Organisation und Zusammenarbeit

- (1) Die Bedarfsstelle hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Inneres und Bildung sicherzustellen, dass das Vergabeverfahren den vergaberechtlichen Vorschriften entspricht. Die Bedarfsstelle hat dafür zu sorgen, dass die das Vergabeverfahren durchführende Stelle die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens notwendigen Informationen und Zulieferungen (z.B. die Leistungsbeschreibung) zeitgerecht erhält. Außerdem stellt die Bedarfsstelle sicher, dass zur Deckung des Bedarfes Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Das Amt für Inneres und Bildung / Zentrale Dienste berät die Beschaffungsstellen auf Wunsch bei der Durchführung von Vergabeverfahren, die in der Zuständigkeit der Beschaffungsstellen liegen. Darüber hinaus gehende

Unterstützung kann im Einzelfall zwischen dem Amt für Inneres und Bildung / Zentrale Dienste und der Bedarfsstelle vereinbart werden.

- (2) Das Amt für Inneres und Bildung / Zentrale Dienste und die Bedarfsstellen sorgen für den erforderlichen Informationsaustausch, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können.
- (3) Verträge, insbesondere Rahmenvereinbarungen, werden grundsätzlich derart abgeschlossen, dass sie für alle Bereiche der Inselverwaltung bindend sind.
- (4) Die Bedarfsstellen setzen die jeweiligen Vertragszeiträume für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeschriebenen Waren und Dienstleistungen fest. Vor einer (erneuten) Ausschreibung ermitteln sie den Bedarf auf geeignete Weise. Dies kann im Ergebnis bedeuten, dass neue Waren und Dienstleistungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen oder nicht abgefragte Waren und Dienstleistungen in zukünftigen Verträgen nicht wieder berücksichtigt werden.
- (5) Das Amt für Inneres und Bildung / Zentrale Dienste unterrichtet die in die Verträge einbezogenen Bedarfsstellen in geeigneter Weise über Vertragspartner und Vertragsbedingungen. Diese vertraulichen Informationen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt.

§ 10

Veröffentlichungen, Transparenz, Bekanntmachung vergebene Aufträge

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb sind nach Maßgabe des § 28 UVgO über die Internetseite www.subreport.de zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen über die gemeindliche Homepage veröffentlicht werden.
- (2) Der Abruf der Vergabeunterlagen nach Maßgabe des § 29 UVGO hat ebenfalls über die Internetseite www.subreport.de zu erfolgen.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind ab einem Auftragswert von 25.000 EURO nach Zuschlagserteilung unverzüglich auf der Homepage der Gemeinde Sylt bekanntzumachen, sofern Sicherheitsinteressen oder der Gesetzesvollzug nicht entgegenstehen.
Diese Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben erhalten (vgl. § 30 UVgO):

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Auftragswert ohne Umsatz- oder Mehrwertsteuer,
6. Zeitraum der Leistungserbringung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Die bisherige Ausschreibungs- und Vergabeordnung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

Sylt, den 17.11.2020

Gez.

Nikolas Häckel

Bürgermeister